

4. Die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes wird gefördert, wenn der Name an wirklicher biologischer Abstammung anknüpft und Identifikation mit der Familie der Mutter ermöglicht, wo es an einem Ehemann und damit an der von Frau und Kind Besitzergreifenden Institution der Ehe fehlt.

5. Die z. Z. sich aufgrund der alten und neuen Namensrechtsregelung, sowie der Übergangsregelung ergebenden vielfältigen Namenskonstellationen lassen die Durchsetzung und Einhaltung eines „Ordnungsprinzips“ im Namensrecht nicht aufrechterhalten. Das BVerwG zeigte auf, wie wenig allein der Name über die Zuordnung zum Elternteil aussagt. Nur bei Kenntnis des Eheschließungsdatums und der Tatsache, ob von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht wurde, kann ein Kind überhaupt entsprechend den bisher in formaler Weise angewandten Prinzipien zugeordnet werden. An der Klägerin zeigte sich sehr deutlich, daß bisher schon der Geburtsname der Mutter für ihren Familiennamen gehalten wurde, wenn Personen nicht wußten, daß die Ehe der Mutter noch nach altem Recht geschlossen worden war.

Insgesamt gibt das Urteil Anlaß, im Namensrecht weiteren Aspekten zur Beibehaltung des Geburtsnamens und dessen Weitergabe an Kinder nachzugehen. Diese Tendenz kommt auch im nachstehend abgedruckten Vorlagebeschluß des AG Tübingen zum Ausdruck.

Marianne Grabrucker, München

Vorlagebeschluß

AG Tübingen, § 1355 BGB, § 47 PStG

Gemeinsamer Ehe name nicht erforderlich

Die gegenwärtige Fassung des § 1355 BGB ist verfassungswidrig, da einer der Ehegatten gezwungen ist, entweder den Geburtsnamen als Teilstück eines umfassenden Persönlichkeitsrechts preiszugeben oder auf das – ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herzuleitende – Recht auf Schutz seiner Privatsphäre zu verzichten, indem er durch Voranstellen des Geburtsnamens die Tatsache der Verheiratung offenbart.

Beschluß des AG Tübingen vom 15.04.1985 – 8 GR 22/85 –

Zum Sachverhalt:

Die österreichische Staatsangehörige M. und der deutsche Staatsangehörige R. wollten die Ehe schließen, ohne ihren jeweiligen Namen aufzugeben. Da das Recht beider Staaten die Führung eines gemeinsamen Familiennamens zwingend vorsieht, der von den Ehegatten durch Erklärung zu wählen ist, gingen M. und R. wie folgt vor:

M. erklärte in einer notariellen Urkunde, die nur Gültigkeit gegenüber den österreichischen Behörden haben sollte, die dem Standesamt Tübingen aber zugestellt wurde, daß sie den Namen M. zum Familiennamen wähle. Bei der Eheschließung in Tübingen gaben die Ehegatten keine Erklärung ab. Der Standesbeamte trug daraufhin den Namen von M. gem. § 1355 II 1 BGB ein.

R. beantragt beim AG Tübingen Berichtigung der Heiratsurkunde, da für ihn gem. § 1355 II 2 BGB der Name R. als Familienname einzutragen gewesen wäre.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Amtsgerichts hängt davon ab, ob § 1355 BGB in seiner derzeitigen Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar oder verfassungswidrig und nichtig ist. Das Amtsgericht hält § 1355 Abs. 1 und 2 BGB wegen Verstoßes gegen die Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG insoweit für verfassungswidrig, als er die Ehegatten zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens (Ehenamen) zwingt, ohne ihnen das Recht zu gewähren, die Beibehaltung ihrer bisherigen Familiennamen in der Ehe wählen zu können.

Dem Standesbeamten in Tübingen war zur Zeit der hier in Frage stehenden Eheschließung der Wille der Ehegatten, ihre Geburtsnamen in der Ehe beizubehalten, unmißverständlich bekannt. Nur durch die gegenwärtige Gesetzeslage sah er sich gezwungen zu entscheiden, ob aufgrund des Verhaltens der Ehegatten vor bzw. bei der Eheschließung der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zum gemeinsamen Ehenamen wurde; dem ihm gegenüber eindeutig erklärten Willen der Ehegatten zur Beibehaltung ihrer Geburtsnamen Rechnung zu tragen, war ihm verwehrt. Wäre § 1355 Abs. 1 und 2 BGB in dem vorstehend umschriebenen Sinne verfassungswidrig, so hätte der Standesbeamte den erklärten Willen der Ehegatten berücksichtigen und die Geburtsnamen als die in der Ehe geführten Familiennamen in das Heiratsbuch eintragen müssen. Der derzeitige Eintrag wäre dann unrichtig und gemäß § 47 Personenstandsgesetz auf Antrag des Ehemannes in dem vorliegenden gerichtlichen Verfahren durch das Amtsgericht Tübingen zu berichtigen.

Da die Feststellung der Verletzung des Grundgesetzes durch ein Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist, muß das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt werden (§ 100 Abs. 1 GG).

A. Verstoß gegen die Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG a.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß das Grundgesetz dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gewährt, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist (vgl. BVerfGE 27, 350 unter Hinweis auf BVerfGE 6, 41; 27, 6; vgl. ferner BVerfGE 32, 379; 33, 376; 34, 245; 35, 39, 232; 38, 320). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Hierzu gehört auch das Recht, in diesem Bereich „für sich zu sein“, „sich selber zu gehören“ (vgl. BVerfGE 35, 220).

Teil des durch die Rechtsprechung aus den Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG gefolgerten „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ ist das Recht auf den eigenen Namen, das seine Wurzeln im vorrechtlichen Bereich hat: der Name steht gegen Anonymisierung und

Auflösung einer bestimmten Persönlichkeit in der Massen- und Industriegesellschaft. Das Recht auf den eigenen Namen hebt den Namensträger mit all seinen Werten, Eigenschaften, Kräften, schöpferischen Leistungen und der nur ihm eigenen Würde tatsächlich und rechtlich aus der Masse der übrigen Menschen heraus; daher stellt es ein subjektives privates und öffentliches Recht dar und wird durch die §§ 12 und 823 BGB sowie durch § 1004 BGB (analog) geschützt (vgl. BGHZ 8, 319; 17, 209; 25, 168; 32, 111).

Dieses Recht auf den eigenen Namen als Teilstück eines umfassenden, aus den Art 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG resultierenden Persönlichkeitsrechts wird durch die Regelung des § 1355 Abs. 1 BGB (sowie durch § 1355 Abs. 2 BGB, der sich auf Abs. 1 dieser Vorschrift bezieht) verletzt. Indem dieser anordnet, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen zu führen haben, zwingt er einen Ehegatten, seinen Geburtsnamen und die mit diesem verbundene Identifikationsmöglichkeit aufzugeben.

Die gemäß § 1355 Abs. 3 BGB für den Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, bestehende Möglichkeit, dem – gemeinsamen – Ehenamen seinen Geburtsnamen voranzustellen, führt zu keiner Lösung des verfassungsrechtlichen Konflikts: zum einen bleibt es bei der Tatsache, daß nur der gemeinsame Familienname Ehename ist, zum anderen wird der Ehegatte, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, auf diese Weise gezwungen, vor aller Welt kundzutun, daß er verheiratet ist. Dies stellt zwar nichts ehrenrühriges dar, mag von vielen sogar – gemäß ihrer Weltanschauung – mit Stolz verbreitet werden. Grundsätzlich muß es aber dem einzelnen vorbehalten bleiben, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebensverhältnisse offenbaren will (BVerfG NJW 1984, 419 (421) – Volkszählung). Der einzelne muß selbst darüber befinden dürfen, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will und was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll (BVerfG NJW 1983, 1179 (1180) – Gendarstellung). Der dem Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename wird und der dem Ehenamen gemäß § 1355 Abs. 3 BGB seinen Geburtsnamen voranstellt, staatlich verordnete Zwang, mit jeder Namensbenutzung preisgeben zu müssen, verheiratet zu sein, stellt sich als Verletzung der Intim- und Privatsphäre dar.

Das Bundesverfassungsgericht sieht hierin darüber hinaus eine Verletzung von Art. 3 Abs. 2 GG. Nach § 1355 BGB alter Fassung wurde der Geburtsname des Mannes Ehename und die Frau hatte lediglich die Möglichkeit, dem Ehenamen ihren Geburtsnamen anzufügen. Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung vom 31.05.1978 (vgl. BVerfGE 48, 327 (337) hierzu aus:

„Diese Regelung stellte sich als eine Verletzung des sich aus Art. 3 Abs. 2 GG ergebenden Grundrechts der Frau dar. Diese Benachteiligung wurde

auch nicht dadurch behoben, daß sie ihren Mädchenamen dem Familiennamen hinzufügen konnte. Während der Mann weder berechtigt, noch verpflichtet war, die Tatsache seiner Verheiratung zu offenbaren, erfuhr der Familienname der Frau eine Änderung durch die Eheschließung“.

Nach gegenwärtiger Fassung des § 1355 Abs. 1 und 2 BGB ist einer der Ehegatten gezwungen, entweder auf seinen Geburtsnamen zu verzichten oder ihn dem gemeinsamen Ehenamen voranzustellen und einen Doppelnamen zu führen. Er ist somit, gleichviel wie er sich entscheidet, gezwungen, ein grundsätzlich geschütztes Rechtsgut preiszugeben: entweder den Geburtsnamen als Teilstück eines umfassenden Persönlichkeitsrechts oder das – ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herzuleitende – Recht auf Schutz seiner Privatsphäre.

b.

Einwände gegen die vorstehend beschriebene Meinung könnten mit dem Argument gerechtfertigt werden, jeder müsse als gemeinschaftsbezogener Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes erfolgen, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 27, 351; 32, 379; 33, 334, 376 f.; 34, 209, 246; 35, 39; 38, 320; 54; 146). Auch könnte man aus Art. 6 GG (besonderer Schutz von Ehe und Familie) die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ehenamens ableiten. So hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG NJW 1960, 449) die Meinung vertreten, es entspreche dem Wesen der Ehe als einer unteilbaren Einheit, daß beide Ehepartner einen Ehenamen zu führen berechtigt und verpflichtet seien. Alle diese Argumente halten aber einer näheren Überprüfung nicht stand.

(1)

Macht eine Ehefrau, deren Geburtsname nicht Ehename wird (es dürfte den Tatsachen entsprechen, daß sich bei der Wahl des Ehenamens ganz vorwiegend männliche Interessen durchsetzen), von der Möglichkeit Gebrauch, ihren Geburtsnamen (Schröder) dem Ehenamen voranzustellen, so führt sie beispielsweise den Namen Schröder-Müller. Welches der Ehename ist, läßt sich schon deshalb nicht erkennen, weil die Frau auch schon vor Inkrafttreten der Neufassung des § 1355 BGB geheiratet haben könnte, zu einer Zeit also, als es der Frau rechtlich nur möglich war, ihren Geburtsnamen dem Ehenamen anzufügen. Ob nun Schröder der Geburtsname und Müller der Ehename oder ob Schröder der Ehename und Müller der Geburtsname der Frau ist, läßt sich im Rechtsverkehr aufgrund der bloßen Namensnennung nicht feststellen.

(2)

In aller Regel erweisen sich Doppelnamen im sprachlichen Umgang nicht als durchsetzungsfähig.

Nicht selten werden sie von dem Namensträger als lästig empfunden (auf gängigen Formularen, Scheckkarten und dergleichen finden Doppelnamen oft keinen Platz) und von Dritten (denen beispielsweise der Ehe name bekannt ist) nicht ernst genommen. Auch mag vielen aus phonetischen Gründen nur einer der beiden Namen im Gedächtnis haften bleiben, ohne daß geklärt wäre, ob es der Ehe name oder der Geburtsname ist.

(3)

Daß keinerlei gesellschaftliche Notwendigkeit einen gemeinsamen Ehe namen erfordert, verdeutlicht ein Blick in ausländische Rechtsordnungen. In 106 Staaten dieser Erde behalten die Ehe gatten ihre Geburtsnamen entweder von vornherein in der Ehe bei, oder sie haben das Recht, die Beibehaltung ihres Geburtsnamens in der Ehe zu wählen (Nachweis bei Mergenthaler-Reichard, Standesamt und Ausländer, Stand August 1984). Es handelt sich um Länder jedweder Entwicklungsstufe; die Individualität der Bürger ist respektiert unabhängig von der Gesellschaftsordnung (beispielsweise in den USA wie in der UdSSR). Auch dem deutschen Recht war der gemeinsame Ehe name fremd, bis das Preußische Allgemeine Landrecht als erstes deutsches Gesetzeswerk im Jahre 1794 für den überwiegenden Teil der Bevölkerung (für den hohen Adel gab es Sondervorschriften) den Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehe namens einführt.

(4)

Im Zeitalter der Schreibkanzleien und Postkutschen mag es in Deutschland als gesellschaftliche Notwendigkeit empfunden worden sein, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung den gesetzlichen Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehe namens einzuführen (die meisten vergleichbaren Länder sahen eine solche Notwendigkeit zu keiner Zeit). Ob dieses Argument im Zeitalter der Datenverarbeitung, der Personenkennziffern, der maschinenlesbaren Ausweise, des Datenverbundes und der Verkabelung eines ganzen Staates noch stichhaltig ist, bedürfte einer eingehenden Prüfung. Zudem dürfte es nicht legitim sein, schlichte Interessen der Verwaltung zum Maßstab für die Auslegung des Grundgesetzes zu machen; vielmehr muß die Verwaltung sich an den Vorgaben des Grundgesetzes orientieren.

(5)

Ein Blick in die oben erwähnten ausländischen Rechtsordnungen zeigt weiter, daß auch die Frage der Bestimmung des Familiennamens der ehelichen Kinder nicht mit der Notwendigkeit eines gemeinsamen Ehe namens begründet werden kann. Sie treffen insoweit unterschiedlichste gesetzliche Regelungen. Nach – beispielsweise – spanischem Recht, das keinen gemeinsamen Ehe namen kennt, erhält das eheliche Kind den jeweils ersten Familiennamen des Vaters und der Mutter (vgl. Bergmann-Ferid, Inter-

nationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderabschnitt „Spanien“, Seite 17), die durch ein „y“ verbunden werden können. Folgte man der Meinung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGHZ 73, 375), der aus familienrechtlichen Verhältnissen abgeleitete Name solle auf die persönlichen und familiären Beziehungen hinweisen, in denen der Namensträger zu den Personen steht, von denen der Name abgeleitet ist, so könnte man den Eindruck gewinnen, das spanische bürgerliche Recht entspräche dieser Forderung eher als das deutsche.

(6)

In folgenden europäischen Staaten behalten die Ehe gatten ihre Geburtsnamen in der Ehe bei: Andorra, Belgien, Frankreich, Griechenland, Island, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Portugal, Spanien, Großbritannien. In einigen dieser Länder, beispielsweise in Frankreich, steht es der Ehe frau frei, im öffentlichen Leben unter dem Namen ihres Ehemannes aufzutreten, ohne daß dies einen rechtlichen Einfluß auf die Beibehaltung ihres Geburtsnamens hätte. Auch in Italien behält jeder Ehe gatte seinen bei der Eheschließung geführten Familiennamen; die Frau fügt ihrem Familiennamen den Familiennamen des Mannes hinzu. Im täglichen Leben benutzt sie jedoch (ohne rechtliche Wirkung) nur ihren Familiennamen. Ein gesetzlich gewährtes Wahlrecht zur Führung eines gemeinsamen Ehe namens oder zur Beibehaltung der Geburtsnamen in der Ehe (zum Teil darüber hinaus zur Führung eines aus den Geburtsnamen zusammengesetzten Doppelnamens) haben die Bürger folgender europäischer Staaten; Bulgarien, Dänemark, Irland, Jugoslawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR und Ungarn (Nachweise bei Mergenthaler-Reichard (s. o.) sowie in der Bekanntmachung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 22.10.1984 Az. II 1289/105 und II 1289/182).

Heiratet ein deutscher Staatsangehöriger einen Angehörigen der vorstehend genannten Staaten in dessen Heimatland, so führen die Ehe gatten entweder von vornherein keinen gemeinsamen Ehe namen oder sie können die Beibehaltung ihrer Geburtsnamen in der Ehe wählen. Leben die Eheleute dann in der Bundesrepublik Deutschland und haben sie Kinder, so sieht die deutsche Rechtsordnung hinsichtlich des Familiennamens dieser Kinder keine Regelung vor, da § 1616 BGB bestimmt: „Das eheliche Kind erhält den Ehe namen seiner Eltern“, diese aber keinen gemeinsamen Ehe namen führen. Dies führt mit zunehmender europäischer Integration zu Konflikten, die schon jetzt die deutschen Gerichte beschäftigen (vgl. OLG Köln StAZ 83, 202; Bayerisches Oberstes Landesgericht StAZ 84, 201; OLG Stuttgart, Beschluß vom 27.11.1984 Az.: 8 W 510/84). Im Hinblick auf die extreme Außenseiterrolle der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft könnte sich das deutsche Ehe namensrecht als unpraktikabel erweisen.

(7)

Weder der besondere Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) noch „das Wesen der Ehe als unteilbare Einheit“ (vgl. die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts a. a. O.) erfordert den Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens. Wollte man der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts folgen, so könnte man zu der Meinung gelangen, in Deutschland seien vor Inkrafttreten des Preussischen Allgemeinen Landrechts keine „richtigen“ Ehe geführt worden und auch heute würden in 106 Staaten der Erde keine „richtigen“ Ehe geführt. Daß das Wesen der Ehe keineswegs denotwendig die Führung eines gemeinsamen Ehenamens erfordert, zeigt das Beispiel der – ganz überwiegend katholischen – Republik Irland. Während die Bundesrepublik Deutschland das Institut der Ehescheidung kennt und durch einfaches Gesetz regelt, ist die Ehe nach irischem Recht unauflöslich und hat die Republik Irland die Unauflöslichkeit der Ehe in Art. 41 ihrer Verfassung festgeschrieben. Trotz dieses im Vergleich zum deutschen Recht ungleich höheren Stellenwertes des Instituts der Ehe als unauflöslicher Lebensgemeinschaft stellt es die Republik Irland den Ehegatten frei, einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen oder die Geburtsnamen in der Ehe fortzuführen.

B. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG

Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (darüber hinaus ist gemäß Art. 4 Abs. 1 GG die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich). Wie schon ausgeführt, gibt es kein objektives, das Interesse des Individuums an der Beibehaltung seines Geburtsnamens überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der zwangsweisen staatlichen Verordnung eines gemeinsamen Ehenamens. Vielmehr entspricht die Forderung nach einem einheitlichen Ehenamen einer in Deutschland seit 191 Jahren gesetzlich, und im Gefolge hiervon zwischenzeitlich auch kulturell vermittelten *Weltanschauung*.

Es fragt sich, ob Art. 3 Abs. 3 GG dem Gesetzgeber gestattet, den Paaren, die ihre Geburtsnamen auch nach der Eheschließung beibehalten wollen, dieses Recht mit der Begründung zu verwehren, ein anderer Teil der Bevölkerung halte nach *seiner* Anschauung vom Wesen der Ehe eine andere Regelung für besser. Abgesehen davon, daß Art. 3 Abs. 3 GG es verbietet, eine weltanschaulich begründete Mehrheitsmeinung der andersdenkenden Minderheit zwangsweise zu verordnen, könnte erst eine demoskopische Erhebung zur Klärung der Frage führen, ob im Fall einer Änderung der § 1355 BGB die Minderheit oder die Mehrheit der Bevölkerung bei der Eheschließung die Beibehaltung der Geburtsnamen wählen würde.

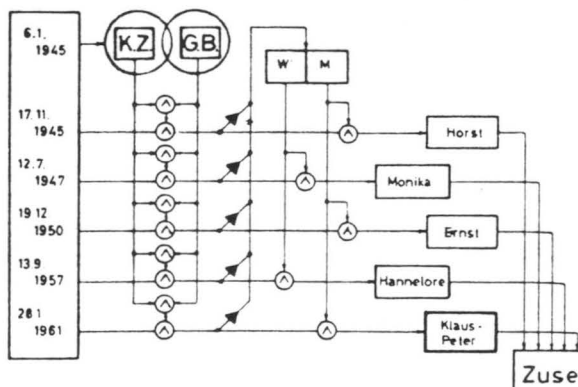
Es kann nicht Sache des Gesetzgebers sein, Werturteile eines Teiles der Bevölkerung in Form rechtsverbindlicher Vorschriften einem anderen Teil der Bevölkerung aufzuzwingen, der diese Wertungen

nicht teilt, sondern insoweit andere Anschauungen vertritt. So wie ein Teil der Bevölkerung Brautkleid und Schleier als Essentialen der Trauung ansieht, aus dem „Wesen der Ehe“ ableitet, während andere Bürger, anderen Weltanschauungen folgend, hierin verzichtbare Beigaben erblicken, die mit der Eheschließung (rechtlich: einem Vertragsabschluß) nichts zu tun haben, leiten die einen die Forderung nach einem gemeinsamen Ehenamen gemäß ihrer Weltanschauung aus dem ab, was *nach ihrer Ansicht* das Wesen der Ehe ausmacht, während das Bild, welches die anderen von der Ehe haben, den gemeinsamen Ehenamen als entbehrlich erscheinen läßt.

Das Grundgesetz erlegt durch die Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 dem Staat als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf (vgl. BVerfGE 18, 386; 19, 216; 24, 246; 33, 28). Indem dieser sich die weltanschauliche Meinung eines Teils der Bevölkerung zu eigen macht, zu einer „richtigen“ Ehe gehöre zwingend ein gemeinsamer Ehenamen, *benachteiligt* er den anderen Teil der Bevölkerung, deren Weltanschauung nicht zu dieser Schlußfolgerung führt.

C. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG

Daß der Gleichheitssatz sich nicht in dem Gebot der gleichen Rechtsanwendung durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung erschöpft, sondern auch den Gesetzgeber als unmittelbar geltendes Recht bindet, ist heute im Hinblick auf die Art. 1, Abs. 3, 20 Abs. 3 GG unbestrittene Meinung (vgl. BVerfGE 1, 52; 9, 149; 32, 360; 34, 328; 42, 72). Diese Bindung definiert zugleich die Grenzen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit. Indem der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 1355 BGB im Jahre 1977 die weltanschaulich motivierten Ansichten eines Teiles der Bevölkerung zur rechtlich allgemeinverbindlichen Norm erhoben hat, hat er die Grenzen des ihm durch das Grundgesetz eingeräumten Ermessensspielraumes überschritten.



Ehepaar KZ & GB geben die Geburt ihres 5. Kindes Klaus-Peter Zuse bekannt.